**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4421**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Antrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

## — Drucksache V/4332 —

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Luda

Der Antrag — Drucksache V/4332 — wurde in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1969 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zugewiesen.

Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung wird in § 16 des Bundesbankgesetzes die Deutsche Bundesbank ermächtigt, von den Kreditinstituten in einem bestimmten Vom-Hundert-Satz ihrer Verbindlichkeiten aus Sichteinlagen, befristeten Einlagen und Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber anderen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten Mindestreserven bei der Bundesbank zu halten. Diese Ermächtigung ist der Höhe nach begrenzt, und zwar können für Sichtverbindlichkeiten Mindestreserven bis zu 30 v. H., für befristete Verbindlichkeiten 20 v. H. und für Spareinlagen bis zu 10 v. H. verlangt werden.

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, daß bei außergewöhnlichen Geldzuflüssen aus dem Ausland diese begrenzte Mindestreservepflicht nicht ausreichen kann, um die Kreditkapazitäten der Banken zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die binnenländische Konjunktur einzuschränken. Um einfließendes Auslandsgeld in Zukunft in stärkerem Umfang neutralisieren zu können, schlägt der Gesetzentwurf jetzt vor, die Höchstgrenzen für die Mindestreservehaltung auch für Gebietsansässige und Gebietsfremde zu differenzieren, und zwar soll die Bundesbank ermächtigt werden, die Mindestreservepflicht für Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden bis zu 100 v. H. festzusetzen.

Der Ausschuß hat diese Maßnahme im Grundsatz gebilligt. Er hat lediglich geprüft, ob diese sehr weitgehende Ermächtigung etwa derart eingeschränkt werden könnte, daß nur der Zugang an Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden, bezogen auf eine bestimmte Referenzperiode, von dieser verschärften Pflicht zur Haltung von Mindestreserven erfaßt werden sollte. Er hat es aber wegen der Schwierigkeiten, dies gesetzlich zu formulieren und auch in Anbetracht der Erfahrungen der letzten Wochen für gerechtfertigt gehalten, in diesem Falle der Deutschen Bundesbank eine weitgehende und flexible Ermächtigung zu geben im Vertrauen darauf, daß die Deutsche Bundesbank von ihr einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Gebrauch machen wird.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Juni 1969

**Dr. Luda**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4332 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1969

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| | |
|---|---|
| **Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** | **Dr. Luda** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |